

Statuten Herbst 2026

Bossa – Bosnian Students and Academics Association

1. Name

Unter dem Namen «Bossa – Bosnian Students and Academics Association» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Bossa bezweckt die Bereicherung des Universitätslebens, indem die Kultur, Traditionen und Geschichte von Bosnien und Herzegowina gefördert werden. Wir bieten eine Plattform für Studierende und Doktorand*innen, um in einem friedlichen Dialog über Themen der bosnischen Diaspora und ihres Erbes zu diskutieren. Als gemeinnützige, studentisch geführte Organisation fördern wir Inklusion, kulturellen Austausch und wertvolle Verbindungen innerhalb der akademischen Gemeinschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Der Verein ist auf Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Spenden angewiesen. Die entsprechenden Beiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Aktivmitglied mit Stimmrecht können immatrikulierte Studierende und Doktorierende einer Universität oder Hochschule im Kanton Zürich werden. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, können für den Vorstand kandidieren, sind Teil der vereinsinternen Kommunikationsgruppe und profitieren von Vergünstigungen bei allfällig kostenpflichtigen Events. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.2. Passivmitglieder sind immatrikulierte Studierende und Doktorierende einer Universität oder Hochschule ausserhalb des Kantons Zürich. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht für den Vorstand kandidieren, sind aber Teil der vereinsinternen Kommunikationsgruppe und profitieren von Vergünstigungen bei allfällig kostenpflichtigen Events. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3. Gönnerinnen und Gönner sind Alumni sowie weitere Personen, die den Verein unterstützen möchten. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht für den Vorstand kandidieren. Der Gönnerbeitrag kann frei gewählt werden.
- 4.4. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
- 4.5. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 4.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.8. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Tag vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

- 4.9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, insbesondere bei Verletzung der Vereinsinteressen oder bei Beitragsrückstand; die betroffene Person ist vorgängig anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einsprache gegen den Ausschlussentscheid einreichen. Die Generalversammlung hört das Mitglied an der nächsten Generalversammlung an und entscheidet abschliessend über die Einsprache.
- 4.10. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können bereits geleistete Beiträge nicht zurückfordern.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstands sowie der Rechnungsrevisor:innen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Behandlung der Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Alle Mitglieder des Vorstands müssen an einer Universität oder Hochschule im Kanton Zürich immatrikuliert sein. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Events
- IT
- Kommunikation
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen.

8. Die Rechnungsrevisor:innen

Die Generalversammlung wählt jährlich eine/n Rechnungsrevisor:innen, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch ein einfaches Mehr von Aktivmitgliedern beschlossen werden, wenn die Hälfte dieser an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04.02.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung mit den Änderungen gemäss Ziffer 4 und Ziffer 7 wurde von der Generalversammlung vom 30.08.2026 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

die Präsidentin:

die Protokollführende:

Meliha Alicusic

Lejla Talic